

Zeitschrift des Bundesverbandes Zwangsverwaltung IGZ e.V.

# IGZInfo

# 1

Februar 2017

[www.igzwangsverwaltung.de](http://www.igzwangsverwaltung.de)

14. Jahrgang  
Seite 1 bis 32

## IGZ – AKTUELL

Bericht aus Berlin:  
Die ZVG-Reform

## ENTSCHEIDUNGS- UND SCHRIFTTUMSREPORT

## RECHTSPRECHUNG ZUR ZWANGSVERWALTUNG

### Herausgeber:

Vorstand der IGZ

Ralf Brüggemann  
zert. Zwangsverwalter

Ralf Engels  
Rechtsanwalt

Michael Gerhards  
Rechtsanwalt

Dr. Thomas Klipfel  
Rechtsanwalt

Jan-Markus Loebnau  
Rechtsanwalt

Jens Wilhelm V  
Rechtsanwalt

Dr. Karsten Förster  
Rechtsanwalt  
(Vorsitzender)

## Kein Anspruch auf Duldung einer Zäblersperre

*Michael Gerhards, IVR 2016, 95*

Die Immobilie steht leer. Das Zwangsverwaltungsverfahren wird aufgehoben. Der Grundversorger will Zugang zum Gebäude und verklagt den ehemaligen Zwangsverwalter auf Zutritt. Es kam, was kommen musste, die Klage ist unbegründet (AG Nienburg, Urt. v. 29.10.2015 – 6 C 533/15).

*Gerhards* bescheinigt dem Kläger erhebliche Fehler sowohl im prozessualen als auch im materiellen Recht gemacht zu haben. Außergerichtliche Korrespondenz sei unbeachtet geblieben. Der Grundversorger hätte sich auf automatisierte Mahnungen und Androhungen, ein Inkassounternehmen einzuschalten, beschränkt.

Anm. *Schmidberger*: Ähnliche Erfahrungen liegen auch hier vor. Es ist einfach nur lästig und ärgerlich, sich mit einer Art Anonymus herumschlagen zu müssen. Im hiesigen Fall kratzte der Grundversorger gerade noch so die Kurve. Die gegen den Zwangsverwalter erhobene Klage wurde rechtzeitig vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.